

Vorsorge, Betreuung, Patientenverfügung

Ein Thema für gemeinnützige Organisationen?

von Bernd Beder und Christoph Mecking (Berlin)

Die Einnahmen aus Spenden stagnieren; Erbschaftsmarketing sichert die Erfüllung gemeinnütziger Zwecke in der Zukunft. Das ist inzwischen allgemein bekannt. Die meisten Organisationen beschäftigen sich daher mit diesem Thema, wenn auch mit unterschiedlicher Intensität. Zu beachten ist jedenfalls: Erfolgreiches Erbschaftsmarketing nimmt das Vermögen schon vor dem Erbfall in den Blick. Und: es ist in hohem Maße durch den intensiven persönlichen Kontakt mit den potenziellen Legatgebern geprägt.

Potenziellen Erblässern geht es nicht nur um die Verwendung ihres Vermögens nach ihrem Ableben, sondern auch um dessen Erhalt in der Zeit davor. Nachturgemäß ist dies auch ein Anliegen der Nonprofit-Organisation. Legatakquisition ist daher unvollständig, wenn der Bereich der Vermögenssorge für den Fall einer geistigen, seltener körperlichen Behinderung außen vor bleibt. Steuerbegünstigte Organisationen, die Erbschaften einwerben wollen, sollten daher auch um grundlegende Gestaltungselemente bei Vorsorgevollmacht und Co. wissen. Sie sind dann in der Lage, ihre Förderer auf die Problematik hinzuweisen, sie zu sensibilisieren und ihnen ggf. fachliche Unterstützung zu vermitteln. Dies führt zu einer verstärkten Spenderbindung und erleichtert die Ansprache für letztwillige Verfügungen.

Grundsätzliches zur Vorsorge

Ob Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung oder Patientenverfügung: Voraussetzung ist immer die volle Geschäftsfähigkeit des Betroffenen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Verfügung später aufgrund veränderter Lebensumstände geändert werden soll. Insofern ist es entscheidend, rechtzeitig tätig zu werden.

Bei der Vorsorgeberatung kommt es daher darauf an, anhand der vorgefundenen Vermögensverhältnisse mit dem Betroffenen zu erörtern, welche Möglichkeiten er hat, sich einen angemessenen Lebensabends zu sichern. Dies gilt gerade für den Fall, dass die Geschäftsfähigkeit, etwa bei Eintritt einer progredienten Form der Demenz, nicht mehr gegeben und so eine spätere Änderung der Verfügung ausgeschlossen ist.

Das Gesetz stellt für die Gestaltung der Vorsorge einige Instrumente zur Verfügung.

Betreuungsverfügung

Die sog. gesetzliche Betreuung ist in den §§ 1896 ff. BGB geregelt; danach kann das Gericht für einen Volljährigen, der aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperli-

chen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann, einen Betreuer bestellen. Dies kann von Amts wegen geschehen oder auf Antrag des Volljährigen, der dabei ausnahmsweise nicht geschäftsfähig sein muss (§ 1896 Abs. 1 BGB). Zum Betreuer kann nur eine natürliche Person berufen werden (§ 1897 Abs. 1 BGB), also nicht die Organisation als solche. Der Betroffene kann in seiner Betreuungsverfügung Personen vorschlagen oder von der Betreuung ausschließen (§ 1987 Abs. 4 BGB). Das Gericht wird sich nach diesem Vorschlag in aller Regel richten, es sei denn, die vorgeschlagene Person bietet nicht die Gewähr, das Betreueramt zum Wohle des Betreuten auszuüben.

Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung willigt der Betroffene in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe ein oder untersagt diese. Sie kann nur von einem einwilligungsfähigen Volljährigen errichtet werden und muss schriftlich abgefasst und unterschrieben sein.

Eigentlich selbstverständlich: Die Patientenverfügung muss im Ernstfall gefunden werden. Das ist jedoch häufig nicht der Fall, weil eine registrierende Stelle fehlt. Die Hinterlegung beim Vorsorgeregister der Notarkammer ist nicht isoliert, sondern nur in Verbindung mit einer Vorsorgevollmacht möglich. Ein Abruf erfolgt derzeit nur über die Betreuungsgerichte, da die Patientenverfügung gemäß § 1901 a BGB zum Betreuungsrecht gehört.

Die Patientenverfügung muss die Situationen, in denen eine Behandlung durchgeführt oder gerade auch nicht durchgeführt werden soll, konkret beschreiben. Bei der Ausarbeitung der Patientenverfügung sollte unbedingt ein Arzt mit hinzugezogen werden, der die aktuelle gesundheitliche Situation des Betroffenen kennt und damit auch mögliche zukünftige Szenarien erläutern kann. So kann dieser helfen, die Patientenverfügung den tatsächlichen persönlichen Bedürfnissen entsprechend abzufassen. Der Arzt kann, falls erforderlich, auch die Einwilligungsfähigkeit feststellen.

Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht schließt grundsätzlich die gesetzliche Betreuung aus (§ 1896 Abs. 2 BGB). Sie kann die Patientenverfügung umfassen und beim Vorsorgeregister der Notarkammer hinterlegt werden. Die Vollmacht kann auf bestimmte Geschäfte beschränkt werden oder allum-

fassend sein (Generalvollmacht). Der notariellen Form bedarf sie nur, wenn sie den Abschluss formbedürftiger Geschäfte (Grundstücksübertragungen, Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften) durch den Bevollmächtigten ermöglichen soll. Als Vollmacht über den Tod hinaus (postmortale Vollmacht) erteilt wird die Nachlassabwicklung erheblich erleichtert.

Einschränkungen

Die Vollmacht begründet nur ein rechtliches Können, nicht jedoch ein rechtliches Dürfen. Der Bevollmächtigte ist daher verpflichtet, im Interesse des Vollmachtgebers oder seiner Erben zu handeln. Dies geschieht jedoch – teils aus Missverständnis, teils mit Absicht – nicht immer. Eine Beschränkung der Vollmacht im Innenverhältnis oder eine Kontrollvollmacht kann insofern vorbeugen. Beides fehlt jedoch meist.

Wird das Dokument abgefasst, ist auf eine Formulierung zu achten, die unmissverständlich klar macht, dass es sich um eine Vollmacht und nicht um ein Testament handelt, das nur erbrechtliche Verfügungen enthält. Begriffe gehen hier in der Praxis mitunter durcheinander. So können eigenhändig geschriebene und unterschriebene Schriftstücke auch dann ein Testament sein, wenn sie mit „Vollmacht“ überschrieben sind. Oder wie es im Juristenlatein heißt: Falsa demonstratio non nocet.

Häufig werden in Vorsorgevollmachten nahe Angehörige bevollmächtigt. Ohne gesonderte Auftragserteilung wird hier in der Regel ein Gefälligkeitsverhältnis vorliegen, mit der Folge, dass die für ein Auftragsverhältnis typische Pflicht zur Auskunft- und Rechenschaftslegung gemäß § 666 BGB nicht besteht. Das kann die Angehörigen entlasten, aber auch zu nachlässigem Handeln führen. Darüber hinaus ist Privatvermögen nur unzureichend geschützt, da unzulässige Vermögensverschiebungen durch Angehörige oder in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen nur auf Antrag strafrechtlich verfolgt werden (§ 266 Abs. 2 StGB i. V. m. § 247 StGB).

Es ist daher sinnvoll, mit der Vorsorgevollmacht einen Auftrag für den Vorsorgefall zu verbinden, der den Auftragnehmer zur Auskunft und Rechnungslegung dem Vollmachtgeber oder seinen Erben gegenüber verpflichtet und darüber hinaus verpflichtet, im klar bestimmten Interesse

des Vollmachtgebers zu handeln. LEGATUR empfiehlt darüber hinaus die Erteilung einer Kontrollvollmacht.

Kurz & knapp

Erbschaftsmarketing erfordert ganzheitliche Betreuung. Eine allein auf die Nachlassgewinnung ausgerichtete Vorgehensweise greift daher zu kurz. Auch die persönlichen Lebensumstände in einer Zeit, in der sich altersbedingt geistige Defizite einstellen können, müssen berücksichtigt und gegebenenfalls in einen tragfähigen rechtlichen Rahmen gefasst werden. LEGATUR bietet hierzu die notwendige Unterstützung und übernimmt bei Bedarf auch die Aufgaben, die sich aus der Vorsorgevollmacht ergeben. 

Zum Thema

in Stiftung&Sponsoring

Beder, Bernd / Mecking, Christoph: Legatur. Gewinnung und Abwicklung von Nachlässen (Legatur 1), S&S 1.2017, S. 44 – 45, www.susdigital.de/SuS.01.2017.044

Kreuzer, Thomas: Erbschaftsfundraising. Zwischen Empathie und Professionalität (Legatur 2), S&S 2.2017, S. 48 – 49, www.susdigital.de/SuS.02.2017.048

Kreuzer, Thomas: In Legatakquise investieren. Zwischen Organisationsentwicklung und Beziehungsmanagement (Legatur 5), S&S 5.2017, S. 30 – 31, www.susdigital.de/SuS.05.2017.030

Kreuzer, Thomas / Alken, Ingrid: Institutional Readiness. Sind Sie bereit für ein strategisches Erbschafts-Fundraising? (Legatur 3), S&S 3.2017, S. 24 – 25, www.susdigital.de/SuS.03.2017.024



Rechtsanwalt Bernd Beder ist Fachanwalt für Erbrecht, b.beder@legatur.de



Rechtsanwalt Dr. Christoph Mecking ist geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Stiftungsberatung und Herausgeber von Stiftung&Sponsoring, c.mecking@legatur.de.

Beide sind Geschäftsführer von LEGATUR, einer Gesellschaft zur Unterstützung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Organisationen im Bereich des Erbschaftsfundraisings und der Nachlassabwicklung. www.legatur.de

"Expertise bei der Beratung von Stiftungen? BDO!"

Branchencenter Stiftung & Non-Profit-Organisationen



Wenden Sie sich an die Stiftungs- und Sponsoring-Experten von BDO in Köln oder an einen unserer 25 weiteren Standorte in Deutschland, wenn Sie von Experten beraten werden und von unserer langjährigen Erfahrung profitieren wollen.

Audit & Assurance | Tax & Legal | Advisory
www.bdo.de



BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. © 2016 BDO.